



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0174 vom 16.10.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	06.11.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin gemäß § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

a) Festlegung der Anzahl der Stellvertretungen gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW

b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

- a) Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup wird für die Wahlperiode 2025/2030 auf ____ festgesetzt.
- b) In geheimer Wahl und ohne Aussprache wählt der Rat gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW in einem Wahlgang die Ratsmitglieder

_____ zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in

_____ zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister/in

.....

der Stadt Ochtrup.

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 67 Abs. 5 GO NRW leitet die Bürgermeisterin die Sitzung bei der Wahl ihrer Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

a) Festlegung der Anzahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin

Zunächst ist vor der Wahl die Anzahl der Stellvertretungen festzulegen. Die Anzahl der Stellvertretungen muss nach der zurzeit gültigen Rechtsauffassung mindestens zwei betragen.

Bei der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup im Juli 2018 wurde bewusst auf die Festsetzung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen in der Satzung verzichtet, da zu Beginn einer jeden Wahlperiode dem neugewählten Rat das Selbstbestimmungsrecht zugestanden werden sollte.

b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Wahlberechtigt sind gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW die Mitglieder des Rates und die Bürgermeisterin. Auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertreterpositionen selbst sind nach der in der Literatur vertretenen Auffassung wahlberechtigt. Gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW liegt kein Mitwirkungsverbot bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt vor.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wird gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

Das Wahlverfahren richtet sich gemäß § 67 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW nach dem Höchstzahlverfahren nach D'Hondt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Vorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

Weiterhin gilt, dass für eine/n gewählte/n Bewerber/in, die/der die Wahl nicht annimmt, die-/derjenige gewählt ist, die/der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seiner Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen wird ein Stimmzettel ausgegeben, auf dem die von den Fraktionen/Fraktionsverbindungen/Gruppen eingereichten Listen/Wahlvorschläge aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim in eine hierfür bereitgestellte Wahlkabine.

In der geheimen Abstimmung kann jedes Ratsmitglied seine/ihre Stimme nur für eine Liste/einen Wahlvorschlag abgeben. Ist auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste/ein Wahlvorschlag oder gar keine/r angekreuzt und dadurch der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar oder enthält der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, ist die Stimme ungültig.

Umweltrelevanz / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Entschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister/innen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Sie werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert